

Satzung zur Regelung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen für Kinder, die außerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark bei einer Kindertagespflegeperson betreut werden und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben (Essengeldsatzung)

vom 12.10.2023

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen

- §§ 131, 2, 3 und 28 Absatz 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), in der jeweils gültigen Fassung
- § 44 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), in der jeweils gültigen Fassung

hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 12.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kind den gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Potsdam-Mittelmark hat und bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark betreut wird.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).
- (2) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Mittagsverpflegung bei der Kindertagespflegeperson in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes bei der jeweiligen Kindertagespflegeperson. Sie endet mit dem Ende des Betreuungsvertrages. Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitrag wird auf 2,20 € pro vertraglich vorgesehenem Betreuungstag festgesetzt. Es wird von 21 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von 46,20 € im Monat ergibt. Beginnt oder endet die Betreuung im laufenden Monat, wird der Beitrag anteilig berechnet.

- (3) Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als zwei zusammenhängenden Wochen kann für diesen Zeitraum auf Antrag des Beitragspflichtigen der Beitrag erlassen werden.
- (4) Auf Antrag kann der Beitragspflichtige nach § 2 dieser Satzung von der Beitragspflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung insgesamt nicht teilnimmt.

§ 4 Fälligkeit / Zahlung des Beitrags

- (1) Der Beitrag ist bis zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Zahlung des Beitrags erfolgt bargeldlos,
- mittels Einzugsermächtigung (welche durch die im § 2 dieser Satzung genannten Beitragspflichtigen zu erteilen ist) oder
 - durch Überweisung (mit den im Bescheid genannten erforderlichen Angaben).

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Bad Belzig, den 12.10.2023

gez. Marko Köhler
Landrat
-DS-